OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-602071/12/KLe/Bb

Datum: Linz, 7. Februar 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des R B, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. K H, vom 10. August 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13. Juli 2017, GZ: BHVBVerkR96-2016-391387/19-STO VerkR96-15217-2016, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 30. Oktober 2017 und 18. Dezember 2017 sowie Verkündung des Erkenntnisses am 7. Februar 2018

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Tatvorwurf 1) stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis diesbezüglich behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

Hinsichtlich Tatvorwurf 2) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat zu Tatvorwurf 1) keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten. Zu Tatvorwurf 2) hat er einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) warf R B (in der Folge: Beschwerdeführer) im Straferkenntnis vom 13. Juli 2017, GZ: BHVBVerkR96-2016-391387/19-STO VerkR96-15217-2016, vor, er habe am 22. Juli 2016 gegen 10:20 Uhr in der Gemeinde S auf der Autobahn A 8 bei Km x, in Fahrtrichtung P als Lenker des Pkw, M x, weiß, Kennzeichen x,
1) die in diesem Bereich durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h, welcher außerhalb des Ortsgebietes liegt, – nach Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz - um 51 km/h überschritten und 2) dem von einem Straßenaufsichtsorgan mittels erhobenen Armes deutlich sichtbar gegebenen Zeichen zum Anhalten nicht Folge geleistet und die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt. Der Beschwerdeführer habe dadurch
1) § 52 lit. a Z 10a StVO und
2) § 97 Abs. 5 StVO verletzt.
Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurde über den Beschwerdeführer
1) gemäß § 99 Abs. 2e StVO eine Geldstrafe idHv 240 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 90 Stunden, und
2) gemäß § 99 Abs. 3 lit. j StVO eine Geldstrafe idHv 30 Euro, im Uneinbringlichkeitsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 72 Stunden, verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv insgesamt 34 Euro verpflichtet.

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die durch den Beschwerdeführer in rechtsfreundlicher Vertretung rechtzeitig erhobene Beschwerde vom 10. August 2017.

Es wird beantragt, der Beschwerde Folge zu geben, eine mündliche Verhandlung zur Einvernahme von GI G S, zur Ausforschung und Einvernahme von Herrn D sowie zur Einholung eines messtechnischen Sachverständigengutachtens anzuberaumen und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu die verhängten Geldstrafen auf eine tat- und schuldangemessene Höhe von insgesamt 200 Euro herabzusetzen.

Mit Schreiben vom 23. August 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: BHVBVerk-2016-391387, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsakt und in die Beschwerde.

Zudem hat es am 30. Oktober 2017 und am 18. Dezember 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Der Bf und seine Rechtsvertretung nahmen an beiden Verhandlungen teil und wurden zum Sachverhalt gehört. Der meldungslegende Polizeibeamte GI G S von der Autobahnpolizeiinspektion Wels wurde anlässlich der Verhandlung am 30. Oktober 2017 als Zeuge vernommen. Die belangte Behörde ist zur Verhandlung am 30. Oktober 2017 ladungsgemäß erschienen. Zur Fortsetzungsverhandlung am 18. Dezember 2017 hat sich die belangte Behörde hinsichtlich der Teilnahme entschuldigt.

Im Rahmen einer öffentlichen Verkündungstagsatzung am 7. Februar 2018, an welcher der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers und die Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen, wurde die gegenständliche Entscheidung mündlich verkündet.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 22. Juli 2016 um 10:20 Uhr den – auf die m h B- und A mit Sitz in M, zugelassenen – Pkw mit dem Kennzeichen x außerhalb des Ortsgebiets in der Gemeinde S auf der Autobahn A 8 (Innkreisautobahn) in Fahrtrichtung P.

Bei Strkm x wurde der Pkw mittels geeichtem Lasermessgerät der Type TrueSpeed mit der Messgerätnummer 3174, Eichdatum: 18. Mai 2015, einer Geschwindigkeitsmessung unterzogen. Die Messung wurde von GI G S von der Autobahnpolizeiinspektion Wels durchgeführt und ergab eine gemessene Geschwindigkeit von 136 km/h. Abzüglich der entsprechenden Messtoleranz entspricht dies einer tatsächlichen Fahrgeschwindigkeit von 131 km/h.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug zum fraglichen Zeitpunkt im tatgegenständlichen Straßenabschnitt laut Verordnung vom 30. Mai 2016, GZ: VerkR10-6-59-2016, baustellenbedingt 80 km/h. Die bezughabende Verordnung beinhaltet die Fertigungsklausel *„Für den Bezirkshauptmann: R F“* und ist von diesem eigenhändig unterschrieben, enthält aber keinerlei Hinweis, welche Behörde die Verordnung erlassen hat. Weder im Kopf noch in der Präambel der Verordnung ist die konkrete verordnungserlassende Behörde genannt.

Nach der Messung versuchte der Polizeibeamte den Beschwerdeführer an Ort und Stelle mittels deutlich sichtbar gegebenem Zeichen (rechter senkrecht erhobener

Arm und Hilfszeichen mit der linken Hand) anzuhalten. Der Beschwerdeführer missachtete jedoch dieses Anhaltezeichen und setzte seine Fahrt fort.

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt und als Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Zur versuchten, jedoch erfolglos verlaufenen Anhaltung des Beschwerdeführers schilderte der Meldungsleger bei der Verhandlung, dass er zuvor auch eine Lenkerin, welche mit überhöhter Geschwindigkeit unterwegs gewesen war, problemlos angehalten habe. Seiner Ansicht nach hätte ihn daher auch der Beschwerdeführer wahrnehmen müssen. Dies umso mehr, als er auf der Fahrbahn gestanden sei und zusätzlich zum erhobenen Arm eine gelbe Warnweste übergezogen hatte. Der Polizeibeamte hinterließ einen sehr glaubwürdigen und kompetenten Eindruck. An der Richtigkeit seiner Aussage besteht nicht der geringste Zweifel.

In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

Zu 1)
Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das Verkehrszeichen „Geschwindigkeits-beschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit [...] außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

Wie im Zuge der Sachverhaltsfeststellungen dargestellt, fehlt es der zugrundeliegenden geschwindigkeitsbeschränkenden Verordnung vom 30. Mai 2016 mit der GZ: VerkR10-6-59-2016, an der Bezeichnung jener Behörde, die die Verordnung erlassen hat. Die Verordnung kann demnach keiner bestimmten Behörde zugeordnet werden. Der Behördenbezeichnung kommt jedoch auch in Verordnungen wesentliche Bedeutung zu. Dies ergibt sich schon aus § 43 Abs. 1a StVO (arg. *„... hat die Behörde ...“),* jener Rechtsgrundlage, auf welche die gegenständliche Verordnung gestützt wurde.

Dem Erfordernis der Bezeichnung der Behörde ist Rechnung getragen, wenn - nach objektiven Gesichtspunkten für den Normunterworfenen erkennbar ist, von welcher Behörde Verordnung erlassen wurde. Ist die verordnungslassende Behörde nicht erkennbar und damit der Verordnungsakt einer bestimmten Behörde nicht zurechenbar, kann die behördliche Anordnung – mag sie auch alle sonstigen relevanten Merkmale aufweisen - nicht als rechtswirksam erlassene Verordnung angesehen werden. Bei der Anführung der Behörde muss jeweils klar und unmissverständlich zum Ausdruck kommen, welche Behörde gehandelt hat. Die Entscheidung dieser Frage darf in keinem Fall dem "Spürsinn" des durch die Verordnung betroffenen Adressatenkreises überlassen werden. Es genügt auch nicht, dass die Behörde aus dem rechtlichen Zusammenhang (z. B. dem örtlichen Geltungsbereich der Verordnung, dem zuständigen Sachbearbeiter, etc.) erschlossen werden kann.
Da die für den Beschwerdefall relevante behördliche Anordnung vom 30. Mai 2016 bei objektiver Betrachtung nicht (mit der nötigen Eindeutigkeit) erkennen lässt, welcher Behörde sie zuzurechnen ist, kann sie nicht als rechtswirksame Verordnung im Sinne des § 43a Abs. 1 StVO qualifiziert werden.

Dies bedeutet, dass die Verordnung auch keine Rechtswirkung entfalten konnte, was zur Folge hat, dass vorliegend ein allfälliger Verstoß des Beschwerdeführers gegen § 52 lit. a Z 10a StVO verwaltungsstrafrechtlich nicht geahndet werden kann.

Es war der Beschwerde daher stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß (§ 38 VwGVG iVm) § 45 Abs. 1 Z 2 VStG zur Einstellung zu bringen. Angesichts dieses Ergebnisses konnten weitere Feststellungen unterbleiben und es brauchte mangels Verfahrensrelevanz auf das weitere Beschwerdevorbringen des Beschwerdeführers nicht weiter eingegangen werden.

Eine Anfechtung der Verordnung beim Verfassungsgerichtshof war nicht erforderlich, da weder eine inhaltliche Rechtswidrigkeit noch ein Mangel bei der Kundmachung der Verordnung zu prüfen, sondern das Vorliegen einer Verordnung an sich zu beurteilen war.

Zu 2)
Gemäß § 97 Abs. 5 StVO sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. [...]

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. j StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe

bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in lit. a bis h sowie in den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c und 4 bezeichneten Weise Gebote, Verbote oder Beschränkungen sowie Auflagen, Bedingungen oder Fristen in Bescheiden nicht beachtet.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht hinreichend erwiesen fest, dass der Beschwerdeführer der polizeilichen Aufforderung zum Anhalten durch GI G S, einem Organ der Straßenaufsicht, nicht Folge leistete und seine Fahrt fortsetzte, obwohl die Aufforderung zum Anhalten durch deutlich sichtbare Zeichen (rechter senkrecht erhobener Arm und Hilfszeichen mit der linken Hand) erfolgte. Der Beschwerdeführer hat den Tatbestand des § 97 Abs. 5 StVO daher objektiv erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungs-strafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[2] § 5, Stand 1. Mai 2017, rdb.at).

Auch die konkrete Verwaltungsübertretung nach § 97 Abs. 5 StVO stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Dem Beschwerdeführer ist es aber nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung dieser Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen, weshalb gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die

Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 99 Abs. 3 lit. j StVO sieht u.a. für Verstöße gegen § 97 Abs. 5 StVO eine Geldstrafe bis 726 Euro, im Uneinbringlichkeitsfall eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, vor.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen in Höhe von 1.800 Euro, besitzt kein Vermögen und hat Sorgepflichten für ein Kind. Strafmildernd ist kein Umstand zu werten. Auch Straferschwerungsgründe waren nicht festzustellen.

Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 72 Stunden) wurde im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens angesiedelt und beträgt lediglich 4,1 % der möglichen Höchststrafe. Die Geldstrafe ist daher als durchaus milde zu bezeichnen, sodass eine Herabsetzung nicht in Betracht zu ziehen war.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden (I.)

II. Aufgrund des Erfolges der Beschwerde zu 1) entfällt für den Bf gemäß § 66 Abs. 1 VStG die Verpflichtung zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten des behördlichen Verfahrens und es fallen gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG auch für das Beschwerdeverfahren keine Kostenbeiträge an.

Aufgrund der Abweisung hinsichtlich 2) war dem Bf gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren zusätzlich zu den behördlichen Verfahrenskosten ein Betrag in der Höhe von 10 Euro vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der Revision:

Zu 1)
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Zu 2)
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zu 1)
Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Zu 2)
Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer